

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Bauleistungen („AEB Werk- und Bauleistungen“)

1. Geltungsbereich

Die AEB Werk- und Bauleistungen gelten für alle Verträge über Werk- und Bauleistungen, bei denen sich die EQOS Energie Deutschland GmbH oder die EQOS Kommunikation GmbH als Auftraggeber (nachfolgend: „AG“) und ein anderer Unternehmer als Auftragnehmer (nachfolgend: „AN“) gegenüberstehen.

2. Allgemeines

Allen unter Ziffer 1. genannten Verträgen über Werk- und Bauleistungen liegen ausschließlich diese AEB Werk- und Bauleistungen zugrunde. Geschäftsbedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der AG hat deren Geltung schriftlich gegenüber dem AN bestätigt. Das gilt auch dann, wenn der AN in einem Angebot oder sonstiger Korrespondenz auf seine Geschäftsbedingungen hinweist, der AG darauf schweigt und es zu einem Leistungsaustausch kommt.

3. Vertragsbestandteile

- 3.1. Folgende Bestimmungen werden Vertragsbestandteil:
- das Bestellschreiben
 - das Verhandlungsprotokoll inklusive aller seiner Anlagen und Verhandlungsgrundlagen
 - der Werk-, Bau- oder Rahmenvertrag
 - die Bestimmungen der VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, sofern diese nach dem Verhandlungsprotokoll vereinbart ist
 - Ausschreibungsunterlagen des Hauptauftraggebers, die vereinbart sind
 - diese AEB Werk- und Bauleistungen
 - alle technischen Vorschriften und Normen in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere Brandschutzbestimmungen, berufsgenossenschaftliche Regeln, sowie die Herstellerhinweise und die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN EN, DIN VDE, etc.)

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen nach der vorstehenden Ziffer ist die obige Reihenfolge maßgeblich. Nachgelagerte Vertragsbestandteile ergänzen vorgelagerte Vertragsbestandteile entsprechend (z.B. im Hinblick auf Vertragsbedingungen kommerzieller Art), soweit der vorgelagerte Vertragsbestandteil keine ausschließende Regelung enthält. Das vorgenannte gilt auch für Lücken.

3.2. Auf Widersprüche, Unklarheiten, Unvollständigkeit und Lücken innerhalb eines Vertragsbestandteils einschließlich etwaiger Anlagen hat der AN den AG unverzüglich und wenigstens in Textform (z.B. per Email) hinzuweisen. Nachforderungen wegen nicht erkannter Umstände nach Satz 1 gehen zu Lasten des AN und sind vom AG nicht zu vergüten und Aufwendungen gleich welcher Art nicht zu ersetzen.

4. Ausführung der Leistung, Eigentumsvorbehalt

4.1. Soweit die Ausführung der Leistung nach einer Norm geschuldet ist, die eine interne Norm des Hauptauftraggebers darstellt, ist der AN verpflichtet, sich über die Aktualität der entsprechenden Norm vor Ausführung der Leistung beim AG zu informieren.

- 4.2. Hat der AN Bedenken insbesondere
- gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren),
 - gegen die Güte der vom AG gelieferten Stoffe oder Bauteile oder
 - gegen die Leistungen anderer Unternehmer,

hat er diese vor Ausführung der Leistung wenigstens in Textform mitzuteilen; § 13 Abs. 3 VOB/B ist entsprechend anzuwenden. Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen seine Leistung betreffend (z.B. Pläne, Skizzen, etc.) hat der AN rechtzeitig vor Ausführung als Fachfirma zu prüfen und gegebenenfalls form- und fristgerecht Bedenken anzumelden.

4.3. Der AN ist, soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet, sich auf eigene Kosten vor Abgabe des Angebotes ein Bild von den örtlichen Verhältnissen zu machen. Ansprüche aus Unkenntnis der Örtlichkeit sind ausgeschlossen.

4.4. Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich wenigstens in Textform anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG die Tatsachen offenkundig und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

4.5. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Lieferungen und Leistungen des AN inklusive aller Nebenleistungen (z.B. Fracht und Transport, Zoll, Abladen etc.).

4.6. Der AN hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung in seinem Arbeitsbereich zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer, mit denen seine Leistung in Kontakt kommt, zu regeln.

4.7. Der AN ist, soweit vom AG gefordert, verpflichtet, täglich lesbare Bautagesberichte zu erstellen und diese unterschrieben wenigstens 1 x pro Woche dem AG wenigstens in Textform zur Unterschrift zu übermitteln. Diese Bautagesberichte müssen alle relevanten Angaben für eine prüffähige Abrechnung der Leistungen des AN enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer mit Beginn und Ende der Arbeitszeit, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.

4.8. Der Einsatz (auch Wechsel) von Nachunternehmern und Arbeitskräften aus der Arbeitnehmerüberlassung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat dem AG diesbezüglich rechtzeitig schriftlich Name, Geschäftsadresse und Sitz des Nachunternehmers und/oder Verleihers mitzuteilen. Der AN hat auf Verlangen diese Informationen auch in Bezug auf alle weiteren Nachunternehmer entlang der Lieferkette dem AG zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Bauleistungen („AEB Werk- und Bauleistungen“)

4.9. Der AN hat seine Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen. Er bestätigt, dass diese fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig sind. Der AG ist berechtigt, aus sachlichen Gründen den Nachunternehmer (auch nachträglich) abzulehnen.

4.10. Umstände auf Seiten des AG, die zu einer Verzögerung von nicht mehr als 10 Arbeitstagen pro Jahr führen, lösen keinen Anspruch des AN auf eine Bauzeitverlängerung aus. Somit ist vom AN ein Puffer in diesem Umfang bei Angebotsabgabe für die Zeit der Ausführung mit einzuplanen.

4.11. Der AN hat seinen Arbeitsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 10 Arbeitstagen auf Baufreiheit hin zu überprüfen und den AG darauf unverzüglich wenigstens in Textform oder elektronischer Form hinzuweisen, wenn dieser Arbeitsbereich noch nicht frei ist. Unterlässt er die Anzeige geht dies zu seinen Lasten, soweit er Ansprüche auf eine Bauzeitverlängerung machen oder Mehrkosten deshalb geltend machen will.

4.12. Der AN teilt dem AG rechtzeitig mit, welche Voraussetzungen für die Ausführung der Leistung des AN erforderlich sein müssen und bis zu welchem Zeitpunkt diese erfüllt sein müssen, damit vereinbarte Fristen eingehalten werden.

4.13. Der AN ist verpflichtet, bei Arbeiten, die geeignet sind, Schäden an umliegenden oder benachbarten Anlagen oder Gebäuden zu verursachen, vor und nach Ausführung eine Beweissicherung durchzuführen, z.B. durch Begehung mit Eigentümern oder durch Anfertigung von Lichtbildern, etc. Werden dem AN Schäden von Eigentümern oder Dritten gemeldet oder durch den AN entdeckt, ist der zuständige Projektleiter des AG unverzüglich wenigstens in Textform oder elektronischer Form zu benachrichtigen und alle relevanten Umstände zur Sachverhaltsaufklärung unaufgefordert in derselben Form mitzuteilen.

4.14. Wird eine Leistung bereits während der Ausführung als mangelhaft erkannt, findet § 4 Abs. 7 VOB/B Anwendung.

5. Anordnungsrechte des AG

5.1. Für Anordnungsrechte des AG gelten die §§ 650 b ff. BGB. Angebote hat der AN unverzüglich vor Ausführung zu erstellen und wenigstens in Text- oder elektronischer Form zu übermitteln. Abweichend von § 650 b Abs. 2 BGB kann der AG bereits nach 5 Arbeitstagen die Änderung anordnen, wenn innerhalb dieser Zeit keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird oder eine Einigung auf eine Vergütung von einer Partei abgelehnt wird.

5.2. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der AN auf Verlangen des AG mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Ziffer 5.1. Satz 2 gilt entsprechend.

5.3. Werden im Rahmen von Anordnungsrechten Fremdleistungen erforderlich (z.B. Material, Mietgeräte), darf

der Zuschlag auf diese erforderlichen Kosten maximal 10 % betragen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

5.4. Ohne schriftliche Anordnung oder Beauftragung darf die Leistung nicht ausgeführt werden, eine Vergütung für erbrachte Leistungen ist in diesem Fall grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Vergütung

6.1. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, ist der vom AN für seine Leistungen und Lieferungen angebotene Preis ein Pauschal festpreis.

6.2. Mit den angegebenen Preisen sind alle Lieferungen und Leistungen abgegolten, die zur vollständigen, mangelfreien, funktionsfähigen und betriebsbereiten Durchführung, Herstellung und Bewirkung der vertraglich geschuldeten Leistung, Lieferung und des erkennbaren Erfolgs erforderlich sind, und zwar auch dann, wenn diese nicht ausdrücklich in den Vertragsbestandteilen erwähnt werden.

6.3. Soweit nicht explizit anderes vereinbart, verstehen sich alle Preise inklusive aller Nebenleistungen (z.B. Lohnnebenkosten, Transportkosten, Abladen, Entsorgung von Verpackungsmaterial, Zollkosten, usw.).

6.4. Die Preise sind Festpreise bis zur Abnahme, soweit sich aus dem Verhandlungsprotoll nicht etwas anderes ergibt.

6.5. Soweit Bautagesberichte oder andere Unterlagen zu Abrechnungs- oder Nachweiszwecken verwendet werden (z.B. zum Nachweis von Stillstandskosten), ist dies nur zulässig, wenn diese vom AG unterzeichnet oder nachweisbar anderweitig vom AG ausdrücklich bestätigt wurden oder die entsprechenden Umstände hierfür offensichtlich waren.

6.6. Nachlässe und Skonti gelten auch für alle Nachträge und sonstige Mehrvergütungsansprüche, die aufgrund von beiderseitigen Vereinbarungen oder durch einseitige Anordnungsrechte des AG entstehen.

6.7. Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind für den AG kostenlos. Erfolgt die Beauftragung aufgrund eines Kostenvoranschlages ist der AN verpflichtet den AG unverzüglich wenigstens in Textform darüber zu informieren, wenn die Überschreitung der im Kostenvoranschlag angegebenen Summe droht.

6.8. Die Urkalkulation ist dem AG auf Verlangen in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; sie kann auch elektronisch mit einem Passwortschutz übermittelt werden. Sie kann in folgenden Fällen nach vorheriger Mitteilung an den AN geöffnet werden:

- die Parteien konnten keine Einigung über die Vergütung bei einem Nachtragsangebot im Sinne der Ziffer 5 erzielen;
- der AG hat die Vermutung ein Nachtragsangebot im Sinne der Ziffer 5 ist stark überhöht;
- im beiderseitigen Einvernehmen.

Bei elektronischer Übermittlung ist das Passwort entsprechend unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Bauleistungen („AEB Werk- und Bauleistungen“)

7. Bauverzögerungen

Verzögert sich die Ausführung aufgrund von Umständen die der AG zu vertreten hat, hat der AN einen Anspruch auf

- eine entsprechende Verlängerung der Leistungszeit für die Dauer des Verzugs und
- Ersatz der durch den Verzug verursachten und nachgewiesenen zusätzlichen Kosten.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Beistellungen

8.1. Beistellungstermine sind dem AG bei Vertragsschluss zu benennen.

8.2. Beistellungen müssen unverzüglich nach Ablieferung mit der Sorgfalt einer Fachfirma geprüft werden und dabei festgestellte Mängel (z.B. Beschädigungen, Falschlieferrung, fehlerhafte Anzahl) unverzüglich dem AG gegenüber wenigstens in Textform zu rügen.

8.3. Beistellungen sind vom AN in geeigneter Weise gegen Verschlechterung, Beschädigung oder Verlust auf seine Kosten zu lagern, zu schützen und zu sichern.

8.4. Vom AG beigestelltes Material bleibt sein Eigentum, auch wenn dieses an den AN übergeben wurde. Im Falle der Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung sind die entsprechenden Vorschriften der §§ 946 ff. BGB anzuwenden. Im Falle einer Vollstreckung oder Vollstreckungsandrohung ist gegenüber dem Vollstreckungsorgan auf die Eigentümerstellung des AG hinzuweisen und die Vollstreckung oder die Vollstreckungsandrohung unverzüglich wenigstens in Textform dem AG gegenüber anzuzeigen.

9. Abnahme, Zustandsfeststellung und Mängel

9.1. Die Preis- und Leistungsgefahr geht mit Abnahme auf den AG über.

9.2. Soweit in den Ausschreibungsunterlagen des Hauptauftraggebers ein gestufter Abnahmeprozess vorgesehen ist, sind diese Regelungen diesbezüglich anzuwenden, soweit dies nach dem vertraglich geschuldeten Erfolg möglich ist.

9.3. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

9.4. Die Abnahme erfolgt förmlich. Eine konkludente oder fiktive Abnahme ist ausgeschlossen, das gilt auch für Teilabnahmen.

9.5. Die Abnahmereife ist dem AG mindestens 30 Kalendertage vor Durchführung der Abnahme in Schriftform anzuzeigen. Die Parteien fertigen ein schriftliches Abnahmeprotokoll an, dass von diesen zu unterzeichnen ist, unabhängig davon, ob die Abnahme erklärt wurde oder nicht.

9.6. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abnahmereife erst dann vorliegt, wenn die vom AG noch zu bestimmenden Unterlagen bei diesem vollständig und fehlerfrei vorliegen. Die Überprüfung der Unterlagen erfolgt nach deren Übergabe durch den AG innerhalb von 30 Kalendertagen. Wird

wegen Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit eine erneute Überprüfung erforderlich, beginnt die vorgenannte Überprüfungsfrist von neuem.

9.7. Die Parteien können eine Zustandsfeststellung nach Maßgabe der VOB/B verlangen.

9.8. Der AG kann jederzeit eine technische Vorbegehung über die Leistungen des AN mit einem Vorlauf von einem (1) Werktag verlangen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Festgestellte Mängel hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Die technische Vorbegehung hat nicht die Wirkung einer Abnahme.

9.9. Beseitigte Mängel sind - auch bei einbezogener VOB/B - abzunehmen („Mängelbeseitigungsabnahme“), und zwar in der entsprechenden Form nach diesem Abschnitt.

10. Vertragsstrafe

10.1. Der AG behält sich bereits jetzt die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vor, auch wenn im Abnahmeprotokoll die Vertragsstrafe nicht explizit vorbehalten wurde.

10.2. Werden vereinbarte Fristen zwischen den Parteien einvernehmlich geändert, gilt auch für diese Termine die Vertragsstrafenregelung. Bereits verwirkte bzw. angefallene Vertragsstrafen werden durch die Änderung bzw. Verschiebung nicht tangiert; hierin ist kein Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe zu sehen.

10.3. Es wird eine Vertragsstrafe nach folgender Maßgabe vereinbart:

Wird ein pönalisierter Endtermin schuldhaft überschritten, ist Berechnungsgrundlage die Nettoschlussrechnungssumme (einschl. Nachträge).. Bei anderen pönalisierten Terminen ist die Berechnungsgrundlage die Nettoauftragssumme der bis zu dem entsprechenden Termin vom AN zu erbringenden Leistungen (einschl. Nachträge). Die Vertragsstrafe aus Verzug ist auf maximal 5 % der jeweiligen Bezugsgröße beschränkt. Die Tagessatzhöhe beträgt 0,2 % der jeweiligen Bezugsgröße pro Werktag.

10.4. Steht dem AG neben einer Vertragsstrafe ein Anspruch auf Schadensersatz zu, so wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatz angerechnet. Diese und gegebenenfalls weitere Schadensersatzansprüche, sowie sonstige weitergehende Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10.5. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe wegen der Überschreitung eines verbindlich einzuhaltenden Termins wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen wegen der Überschreitung weiterer verbindlich vereinbarter Termine angerechnet.

11. Sicherheiten und Bürgschaften

11.1. Ist im Verhandlungsprotokoll vereinbart, dass vom AN eine Sicherheit in Geld zu leisten ist, kann diese Sicherheit auch durch eine Bürgschaft geleistet werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Bauleistungen („AEB Werk- und Bauleistungen“)

11.2. Bei der Stellung einer Bürgschaft ist vorrangig das Muster des AG zu verwenden. Davon darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs abgewichen werden.

11.3. Liegt die schriftliche Zustimmung des AG zur Verwendung eines anderen Musters vor, muss die Bürgschaft unbedingt, unbefristet und selbstschuldnerisch nach deutschem Recht sein. Sie muss ferner den Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie einen Verzicht auf die Vorausklage nach §§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) enthalten. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Hauptschuldners (AN). Die Bürgschaftsurkunde hat als Gerichtsstand soweit gesetzlich zulässig den Sitz des AG auszuweisen.

11.4. Wird Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet, kann dies durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherer erfolgen, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes oder der WTO zugelassen ist. Kreditinstitute oder Kreditversicherer müssen mindestens mit einem Mindestrating Baa1 (Moody's) oder BBB+ (Standard & Poor's bzw. Fitch) geratet sein.

11.5. Die Bürgschaftsurkunde über die Vertragserfüllung wird nach erfolgter Abnahme an den AN zurückgegeben Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche.

11.6. Eine vom AN gestellte Bürgschaftsurkunde zur Sicherung von Mängelansprüchen wird auf Verlangen zurückgegeben, soweit die vereinbarte Frist für Mängelansprüche abgelaufen ist und die bis dahin geltend gemachten Ansprüche durch den AN erfüllt wurden.

11.7. Der AG ist berechtigt, bei Anzahlung oder Abschlagszahlungen eine entsprechende Bürgschaft vom AN zu verlangen, die dem vom AG zu leistenden oder dem bereits geleisteten Betrag entspricht. Die Freigabe der entsprechenden Sicherheit erfolgt durch den AN, sobald der Sicherungszweck entfallen ist. Dies ist dann der Fall, wenn dem AN ein entsprechender Leistungszuwachs, der dem Nettzahlungsbetrag entspricht, zugeflossen ist.

11.8. Ist keine Vertragserfüllungs- und / oder Gewährleistungssicherheit vereinbart worden, behält sich der AN trotzdem das Recht vor, in begründeten Fällen auch nachträglich eine solche wie folgt zu verlangen:

- a. Vertragserfüllungssicherheit im Umfang von 10% der Bruttoauftragssumme und / oder
- b. Gewährleistungssicherheit im Umfang von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme.

Der AN stimmt dem zu. Ein Einbehalt kann durch eine Bürgschaft, die die Anforderungen der Ziffer 11 erfüllt, abgelöst werden; eine Hinterlegung ist ausgeschlossen.

12. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

12.1. Der AN wird die ihm etwaig durch die Geschäftsbeziehung bekanntwerdende Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vertraulich behandeln und weder zu seinem Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten verwerten oder zum Nachteil des AN nutzen.

12.2. Informationen in jedweder Form, die der AN aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem AN erhält, hat der AN vertraulich zu behandeln und nur solchen Mitarbeitern, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder anderen Dritten zugänglich zu machen, die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendig sind.

12.3. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer gelten nicht, soweit gesetzliche oder behördliche Anordnungen oder Offenbarungspflichten gegenüber Behörden oder Gerichten bestehen.

12.4. Der AN wird diese Geheim- und Vertraulichkeitsbestimmungen an seine Nachunternehmer weitergeben.

12.5. Der AN stellt dem AN wegen aller Ansprüche Dritter, die wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung an den AN herangetragen werden, auf erstes Anfordern frei.

13. Versicherung

13.1. Der AN weist unverzüglich nach Vertragsschluss jedoch spätestens vor Beginn der Ausführung eine Haftpflichtversicherung nach, die die folgende Deckungssumme je Schadensfall nicht unterschreiten darf:

- a. Personenschäden: 5.000.000 EUR
- b. Sachschäden: 5.000.000 EUR
- c. Vermögensschäden: 5.000.000 EUR

Der AN verpflichtet sich für die gesamte Zeit der Ausführung seiner Leistungen seinen Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Änderungen in der Versicherung, wie z.B. Änderungen der Deckungssumme, Kündigung, Wechsel, etc., hat der AN dem AN unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

13.2. Verfügt der AN zu irgendeinem Zeitpunkt während Laufzeit dieses Vertrages über keinen oder nicht ausreichenden Versicherungsschutz, kann der AN die Einstellung der Arbeiten verlangen, und zwar solange bis der AN den Versicherungsschutz im oben genannten Umfang wiederhergestellt hat. Kann der o.g. Versicherungsschutz nicht innerhalb von 10 Kalendertagen im genannten Umfang wiedergestellt werden, ist der AN zudem zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

14. Gewährleistungszeit und Mängelrechte

14.1. Soweit die Parteien nicht im Verhandlungsprotokoll ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, richtet sich die Gewährleistungszeit für Mängelansprüche nach dem BGB; im Falle der Vereinbarung der VOB/B gelten die entsprechenden Gewährleistungsfristen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Bauleistungen („AEB Werk- und Bauleistungen“)

14.2. Die Rechte des AG bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sind nicht beschränkbar. Der AG kann nach seiner Wahl die Art der Nacherfüllung verlangen.

14.3. Der AG behält sich bereits jetzt die Rechte für Mängel vor, die vor bzw. bei Abnahme erkannt werden, auch wenn eine entsprechende Erklärung im Abnahmeprotokoll nicht ausdrücklich erwähnt ist.

14.4. Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Abnahme ein Mangel, so wird vermutet, dass das Werk bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.

15. Kündigung

Die Möglichkeit einer freien Kündigung durch den AG richtet sich nach § 648 BGB. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. über das Vermögen des ANs das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- b. unzulässige wettbewerbsbeschränkenden Abreden im Sinne der einschlägigen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen vom AN getroffen werden,
- c. der AN einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Beschäftigten, wie z.B. gegen das Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG), gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarArbG) oder gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz AÜG begeht, usw.,
- d. der AN gegen die Vorschrift über die Geheimhaltung und Vertraulichkeit verstößt,
- e. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG vom AN Nachunternehmer eingesetzt werden, die trotz angemessener Fristsetzung darüber hinaus von ihm weiterbeschäftigt werden.

16. Einhaltung von Grenzwerten, Toleranzwerte und beschriebene Leistungsmerkmale

Ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen des Hauptauftraggebers oder aus den Unterlagen des AG, dass bestimmte Grenzwerte, Toleranzbereiche oder bestimmte Leistungsmerkmale einzuhalten sind, hat der AN diese zwingend einzuhalten. Der AG ist berechtigt, im Falle einer negativen Abweichung eine Vertragsstrafe zu verlangen, die einzelvertraglich im Verhandlungsprotokoll zu vereinbaren ist.

17. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmern und Arbeitssicherheit

17.1 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz seiner Mitarbeiter. Insbesondere zählen dazu neben den Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit auch die Bestimmungen der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn und zum Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), sowie zum Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarArbG). Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die

Bestimmungen zum Mindestlohn, nach dem AEntG und/oder gegen das SchwarzArbG zahlt der AN eine Vertragsstrafe in individuell im Verhandlungsprotokoll noch zu vereinbarenden Höhe.

17.2. Der AN darf Personal aus der Arbeitnehmerüberlassung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG einsetzen. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

17.3. Mitarbeiter dürfen vom AN nur dann eingesetzt werden, wenn diese über eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen.

17.4. Die Verpflichtungen nach dieser Vorschrift hat der AN durch geeignete Maßnahmen, insbesondere über eine vertragliche Verpflichtung an weitere Nachunternehmer weiterzugeben (Weitergabeverpflichtung). Darüber hinaus hat er die Einhaltung der in dieser Vorschrift genannten Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

17.5. Der AN bestätigt, alle für mit der Ausführung betrauten Mitarbeiter ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet zu haben (vgl. § 28 a SGB IV).

17.6. Der AN stellt den AG im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die wegen eines schuldhaften Verstoßes des AN oder seiner Nachunternehmer gegen die vorgenannten Ziffern und Bestimmungen oder seines Nachunternehmers der genannten gesetzlichen Regelungen gegen den AG geltend gemacht werden (z.B. § 14 AentG, etc.).

17.7. Bei Verstößen gegen Bestimmungen zum Schutz von Mitarbeitern ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses ist der AN verpflichtet, den dem AG hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

17.8. Im Falle eines Verstoßes des AN oder seines/ Nachunternehmer gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes, ist der AG berechtigt, die fällige Vergütung solange in entsprechender Höhe zurückzubehalten, bis der geschuldete Mindestlohn einschließlich etwaiger Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Unfallversicherung vom AN oder seiner Nachunternehmer gezahlt wurden, soweit der AG hierfür gesetzlich oder nach den Ausschreibungsunterlagen des Hauptauftraggebers haftet. Der Nachweis der Zahlung des Mindestlohns ist durch Bescheinigung einer öffentlichen Stelle zu erbringen oder durch eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

17.9. Ferner wird der AG den bei Verstößen gegen diese Bestimmungen für die Dauer von bis zu 2 Jahren nach eigenem Ermessen nicht mehr mit der Erbringung von Werk- und Bauleistungen für den AG zu beauftragen.

17.10. Der AN ist verpflichtet, nur Mitarbeiter einzusetzen, die über die erforderliche Qualifikation und die körperliche Eignung verfügen. Dazu zählt auch, dass die Mitarbeiter des AN auch nach den einschlägigen Bestimmungen frist- und

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Bauleistungen („AEB Werk- und Bauleistungen“)

ordnungsgemäß unterwiesen wurden. Im Falle von Zweifeln, kann der AG geeignete Nachweise für die Qualifikation vom AN verlangen.

18. Unterlagen und Informationen

18.1. Vor Beginn der Leistung hat der AN folgende Unterlagen unaufgefordert beizubringen und dem AG vorzulegen:

- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger (BG, Krankenkasse, SOKA)
- gültige Zuverlässigkeitsbescheid des zuständigen Finanzamts („Bescheinigung in Steuersachen“)
- gültige Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, dass der gesetzliche bzw. der tarifliche Mindestlohn in den letzten 2 Jahren gezahlt wurde

18.2. Wird eine Bauleistung im Sinne des § 2 UStG erbracht, hat der AN eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vor Erteilung der ersten Abschlagsrechnung zu übermitteln. Unterbleibt dies, ist der AG berechtigt, bis zur Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages einer vom AN gestellten Rechnung vorzunehmen und einzubehalten und das Finanzamt abzuführen. Dies gilt nicht, soweit die Bagatellgrenze des § 48 Abs. 2 EStG nicht überschritten wird.

18.3. Der AN hat rechtzeitig vor Ablauf der o.g. Bescheinigungen unaufgefordert neue mit einem aktuellen Gültigkeitsdatum vorzulegen. Liegt zu irgendeinem Zeitpunkt keine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Zuverlässigkeitsbescheid nach Ziffer 18.1. vor, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Einstellung der Bauarbeiten zu verlangen, ohne in Annahmeverzug zu geraten. Die hieraus resultierenden Kosten trägt der AN.

18.4. Der AN wird dem AG auf Verlangen unverzüglich alle Informationen übermitteln, die für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber seinem AG notwendig oder zweckdienlich sind. Dies gilt auch, soweit diese Informationen als Nachweis zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen (z.B. Umweltrecht) erforderlich oder zweckdienlich sind.

18.5. Der AN erteilt dem Auftraggeber die unwiderrufliche und auf die Zeit bis zum Ende der Gewährleistung befristete Vollmacht, Informationen zum Zwecke der Ziffer 18.4 bei Vertragspartnern des AN anzufordern und an seine Adresse übermitteln zu lassen. Hiervon kann der AG erst Gebrauch machen, wenn der AN seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 18.4 nach vernünftigem Ermessen auch nach angemessener Fristsetzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollumfänglich nachkommt. Der AG kann auch die Abtretung solcher Informations- bzw. Auskunftsansprüche verlangen, der AN stimmt dem zu. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist vom AG zu wahren. Auf Verlangen des AG ist die Vollmacht nochmals gesondert zu erteilen; sie kann auch klageweise durchgesetzt werden. Die Kosten der Informationsbeschaffung aus dieser Ziffer trägt der Auftragnehmer.

19. Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Zusammenhang mit der Anbahnung, der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages werden personenbezogene Daten von natürlichen Personen verarbeitet. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. der Datenschutzgrundverordnung). Die Datenschutzerklärung des AG ist im Internet auf der Homepage des AG abrufbar.

20. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

20.1. Dem AG steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

20.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AN nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

21. Fristen

21.1. Angegebene Fristen und Termine sind für den AN stets verbindlich. Dies gilt auch für in einem Bauzeitenplan enthaltenen Fristen und Termine, wenn dieser Vertragsbestandteil geworden ist.

21.2. Die Änderung von Fristen und Terminen bedarf der schriftlichen Bestätigung des AG.

21.3. Bauzeitenpläne sind stetig und unverzüglich vom AN fortzuschreiben, z.B. bei geänderten Fristen oder Terminen oder wenn deren Nichteinhaltung von aus irgendwelchen Gründen wahrscheinlich ist oder auf Anweisung des AG. Sie sind dem AG unverzüglich zu übermitteln.

21.4. Wird für den AN erkennbar, dass die vorgenannten angegebenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist der AG unverzüglich in wenigstens in Textform (z.B. Email) zu informieren und Maßnahmen vorzuschlagen, wie die Verzögerung zu minimieren ist, aus denen der AG wählen kann. Befindet sich der AN in Verzug hat der AN die Maßnahmen, die der AG wählt auf Kosten des AN durchzuführen. Der AG kann auch selbst Maßnahmen vorschlagen und wählen, die für den AN dann verbindlich sind. Dies gilt allerdings nur, wenn dies für den AN zumutbar ist und ihn nicht unangemessen benachteiligt.

21.5. Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die verbindlichen Fristen offenbar nicht eingehalten werden, muss der AN auf Verlangen unverzüglich Abhilfe Setzt der AG gleichzeitig eine angemessene Frist zur Abhilfe, ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis zu beenden, sollte die Frist erfolglos verstreichen.

22. Verhaltenskodex

Dem AN ist der Verhaltenskodex des AGs bekannt. Der AG verpflichtet sich, die dortigen Bestimmungen einzuhalten. Er ist im Internet auf der Homepage des AG abrufbar.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Bauleistungen („AEB Werk- und Bauleistungen“)

23. Haftung, Schadensersatz und Freistellung

23.1. Soweit sich nicht aus dem Verhandlungsprotokoll ausdrücklich etwas anderes ergibt, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

23.2. Haftungsbegrenzungen oder Haftungsbeschränkungen gelten nicht in folgenden Fällen:

- a. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen;
- b. Personenschäden (Körper, Leben und Gesundheit);
- c. garantierten Beschaffenheitsmerkmalen, übernommenen Beschaffungsrisiken oder anderer Garantien;
- d. einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Haftung (z.B. bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz);
- e. bei arglistig verschwiegenen Mängeln;
- f. Verletzung vertragswesentlicher Pflichten bei einfacher und leichter Fahrlässigkeit, wobei eine Pflicht vertragswesentlich ist, wenn deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf.

23.3. Soweit Haftungsausschlüsse und / oder Haftungsbegrenzungen vereinbart werden, gelten diese ebenfalls für den AG.

23.4. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern im Innenverhältnis von allen Schäden frei, die wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. aus diesen Vertrag einschl. seiner Vertragsbestandteile) oder wegen eines schuldhaften Verstoßes von gesetzlichen Bestimmungen (einschl. Rechtsverordnungen und Satzungen) gegen den AG geltend gemacht werden (z.B. Umweltschäden, etc.). Dies gilt auch für die schuldhafte Pflichtverletzung(en) von eingeschalteten Nachunternehmern. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die Kosten für die Abwehr von Ansprüchen (z.B. Rechtsanwaltskosten).

23.5. Hat der AN oder eine von ihm beauftragte oder für den AN tätige Personen im Zusammenhang mit der Entstehung, der Durchführung oder Beendigung eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen, so ist er verpflichtet, an den AG einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der AN hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dem AN ist es gestattet, einen geringeren Schadensersatz nachzuweisen. Weitere Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

24. Rechnung und Zahlungsmodalitäten

24.1. Rechnungen sind an den Sitz des AG zu übermitteln; der AG stimmt dem elektronischen Rechnungsversand zu.

24.2. Rechnungen müssen prüffähig sein und müssen die gesetzlichen Anforderungen an eine Rechnung erfüllen, insbesondere die nach dem Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Merkmale enthalten, vgl. § 14 ff. UStG. Sind diese Merkmale nicht vorhanden, kann der AG diese Rechnungen zurückweisen, ohne in Zahlungsverzug zu kommen. Fälligkeitsfristen beginnen erst dann, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

24.3. Wird vom AN Skonto gewährt, gilt die Zahlungsfrist als eingehalten, wenn die Zahlung durch den AG angewiesen wird. In diesem Zusammenhang weist der AG auf ihre Betriebsruhe in der Zeit vom 24.12. eines Jahres bis einschl. den 06.01. des Folgejahres hin. Ist zwischen den Parteien ein Skonto vereinbart und geht in dem genannten Zeitraum eine Rechnung ein, beginnt die vereinbarte Skontofrist erst ab dem Arbeitstag an zu laufen, der auf den 06.01. folgt.

24.4. Ist ein Zahlungsplan zwischen den Parteien vereinbart, so sind außerplanmäßige Zahlungsanforderungen nur mit schriftlicher Zustimmung und auch nur dann möglich, soweit ein Betrag von mindestens 5.000 EUR anzufordern ist.

24.5. Falls Abschlagszahlungen vereinbart werden, sind diese bis zu einer Nettoauftragssumme von 90 % zulässig.

24.6. Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungslegung.

25. Aufschiebende Bedingungen und Bindefrist für Angebote

25.1. Der AN weiß, dass seine Beauftragung von der Zustimmung des AG des Auftraggebers (=Hauptauftraggeber) abhängt. Ansprüche gegen den AG wegen einer Nichtbeauftragung scheiden aus. Dies gilt auch, wenn der Hauptauftraggeber seine Zustimmung versagt.

25.2. Soweit im Verhandlungsprotokoll keine anderweitige Bindefrist an das vom AN abgegebene Angebot angegeben ist, beträgt diese 3 Monate beginnend mit der Unterzeichnung des Verhandlungsprotokolls.

26. Abtretung und Übertragung von Ansprüchen aus diesem Vertrag

26.1. Der Vertrag kann vom AG ganz oder teilweise mit allen seinen Rechten und Pflichten ohne Einwilligung des AN an oder auf ein mit dem AG verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG übertragen werden. Dies gilt auch für die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag.

26.2. Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag kann der AN nur abtreten, sofern hierfür die schriftliche Zustimmung des AG vorliegt. Dies gilt auch für die ganze oder teilweise Übertragung dieses Vertrages.

27. Antikorruption, Unternehmensethik und Menschenrechte

27.1. Der AN erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegenzunehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.

27.2. Der AN erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Bauleistungen („AEB Werk- und Bauleistungen“)

der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter.

27.3. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 04.11.1950 samt seiner seither beschlossenen Änderungen und Nachträge und diese Verpflichtung auch an seine Nachunternehmer weiterzugeben.

28. Abfall und Umweltschutz

28.1. Entsteht im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung durch den AN Abfall, so ist er dessen Eigentümer; er ist vorbehaltlich einer nachweislich abweichenden Vereinbarung auf eigene Kosten gemäß den jeweils einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu trennen und zu entsorgen und die entsprechenden Nachweise aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben gegenüber dem AG zu erbringen

28.2. Der AN verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen zum Umweltschutz zu beachten; er verpflichtet sich zudem zum nachhaltigen Handeln.

29. Einhaltung von Handelsvorschriften; Nachweispflicht des AN

29.1. Der AN wird die für seine Leistung gültigen Vorschriften über Importverbote und –beschränkungen, sowie Handelskontrollvorschriften beachten und dem AG unverzüglich in Textform vor Vertragsschluss mitteilen, soweit diese Einfluss auf das Vertragsverhältnis haben können. Die Mitteilungspflicht gilt auch für Änderungen während der Vertragslaufzeit und auch für geplante Änderungen, soweit diese dem AN hätten bekannt gewesen sein müssen.

29.2. Der AN hat auf Verlangen des AG Auskunft und Nachweise zu erbringen, insbesondere über die Herkunft und den Lieferkettenweg der verwendeten Materialien, einschl. etwaiger Vorprodukte oder Rohstoffe.

30. Nachhaltigkeit und Lieferkette

30.1. Der AN verpflichtet sich zur Achtung und Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Er hat verpflichtet sich in diesem Zusammenhang insbesondere

- a. den Verhaltenskodex des AG zu beachten (abrufbar auf der EQOS-Internetseite);
- b. seine Lieferanten und Nachunternehmer ebenfalls zu verpflichten, den Verhaltenskodex des AG einzuhalten und weiterzugeben (z.B. über vertragliche Zusicherungen);
- c. zur (unentgeltlicher) Teilnahme an Schulungen des AG;
- d. Mitteilung von Verstößen gegen Umweltbestimmungen und/oder gegen Bestimmungen zum Schutz von Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich i.S.d. LkSG und im Geschäftsbereich seiner Vertragspartner, soweit und sobald er Kenntnis hiervon hat

- e. zur Information seiner Beschäftigten, seiner unmittelbaren und ggf. mittelbaren Zulieferer über das Hinweisgebersystem des AG zur Meldung von Verstößen gegen das Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LkSG), zu finden auf der EQOS-Internetseite.

Verfügt der AN über einen Verhaltenskodex, der einen vergleichbaren Standard bietet und der entlang der Lieferkette einbezogen wird, ist a) und b) entbehrlich.

Verstöße gegen a), b) und/oder d) berechtigen den AG zur fristlosen und außerordentlichen Kündigung.

30.2. Der AG ist berechtigt, mindestens ein (1) Mal pro Jahr oder anlassbezogen die Einhaltung von Bestimmungen aus der Ziffer 30 selbst oder durch einen unabhängigen Dritten beim AN (z.B. Baustelle) zu prüfen. Die Überprüfung wird mit einer Frist von mindestens 3 Wochen angekündigt und wird nur innerhalb der regulären Geschäftszeiten erfolgen. Bei einem begründeten Verdacht einer schwerwiegenden Gefahr für Mensch und/oder Umwelt kann eine Prüfung auch ohne Ankündigung erfolgen.

30.3. Der AN wird den AG unentgeltlich, bestmöglich und stets unverzüglich unterstützen, damit dieser seinen gesetzlichen und/oder vertragliche Pflichten gegenüber seinen Auftraggebern, Behörden und sonstigen Dritten vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann. Dies gilt auch soweit der AG weitergehenden Berichtspflichten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegen wird. Der AG kann geeignete Nachweise zu gemachten Angaben verlangen. Kommt der AN der vorgenannten Verpflichtung aus dieser Ziffer trotz angemessener Frist nicht oder nicht vollumfänglich nach, ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Die daraus entstehenden Kosten hat der AN zu tragen

31. Schlussbestimmungen

31.1. Es bestehen keine Nebenabreden.

31.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser AEBs unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Falle eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am Nächsten kommt. Dies gilt auch für Regelungslücken.

31.3. Ergänzungen oder Änderungen dieser AEBs bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.

31.4. Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig der Sitz des AG.

31.5. Vertrags-, Verhandlungs- und Projektsprache ist deutsch. Dies gilt ebenso für die im Projekt geführte Korrespondenz.

31.6. Erfüllungsort ist der Ort des (Bau-) Vorhabens.

DEZEK06005



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Bauleistungen („AEB Werk- und Bauleistungen“)

31.7. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Kollisionsnormen sind soweit zulässig ausgeschlossen. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.
